

S t a t u t e n

der

NEW VALUE AG

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Unter der Firma

**NEW VALUE AG
(NEW VALUE SA)
(NEW VALUE LTD)**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Baar. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Privatmarkt-Beteiligungen, wie an in- und ausländischen nichtkотиerten sowie kотиerten Unternehmen, an Immobilien, an Infrastrukturanlagen oder an Mezzanine-Darlehen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen direkt oder indirekt zu fördern.

Art. 3 Grundsätze der Anlagepolitik

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft im Sinne des Kotierungsreglements für Investmentgesellschaften der Schweizer Börse. Die Grundsätze ihrer Anlagepolitik lauten:

- Das Anlageziel ist die Wertsteigerung der Gesellschaft durch Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Privatmarkt-Beteiligungen, wie nichtkотиerte und kотиerte Unternehmen, Immobilien, Infrastrukturanlagen oder Mezzanine-Darlehen.
- Die Portfolio-Unternehmen sollen für ihre verschiedenen Anspruchsgruppen Werte generieren und Ethikkriterien erfüllen.

- Die Gesellschaft kann zur Risikoabsicherung und Ertragsoptimierung in derivative Finanzinstrumente investieren.
- Die Gesellschaft kann Fremdmittel aufnehmen.

Die Einzelheiten der Anlagepolitik werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt, das von jedermann bei der Gesellschaft bezogen werden kann.

II. KAPITAL

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 328'723.30 und ist eingeteilt in 3'287'233 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4a Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt bis zum 22. August 2020 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 1'643'616 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10 im Maximalbetrag von Fr. 164'361.60 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Alle bezugsberechtigten Aktionäre, soweit sie an der Zeichnung des neu auszugebenden Aktienkapitals nicht im Umfang ihres bisherigen Aktienbesitzes partizipieren, verzichten auf die Ausübung des Bezugsrechtes zugunsten der Zeichner. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, nicht ausgeübte Bezugsrechte nach freiem Ermessen den Zeichnern zuzuteilen.

Art. 5 Mitgliedschaftsrechte, aufgehobener Titeldruck, Umwandlung von Aktien

Das Aktienkapital ist weder in einer Globalurkunde noch in Zertifikaten, Einzelurkunden oder in anderer Form verurkundet. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung von Aktientiteln zu. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Ferner können durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Art. 6 Aktienbuch, Vinkulierung, Übernahmeangebot

Der Verwaltungsrat führt bezüglich der Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Eintrag von Erwerbern von Aktien als Aktionäre mit Stimmrecht erfolgt auf entsprechendes Gesuch und setzt die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht durch den Verwaltungsrat voraus. Diese kann verweigert werden,

1. soweit ein Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erwerben oder insgesamt besitzen würde;
2. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen, im eigenen Interesse und für eigene Rechnung erworben hat und halten wird. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten („Nominees“).

Der Verwaltungsrat kann solche Nominees bis maximal 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, Rechtsgemeinschaften und Trusts, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 als ein Erwerber.

Diese Begrenzung gilt unter dem Vorbehalt von Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Personen, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der ausübaren Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel ("BEHG") der Gesellschaft und den Börsen melden, an welchen die Gesellschaft kotiert ist.

Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet ein öffentliches Angebot nach den Art. 32 und 52 BEHG zu machen.

III. ORGANISATION

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates;
7. Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der anderen Organe;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 9 Einberufung, Traktandierung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt schriftlich an die letzte, der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse der Aktionäre, oder durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen zwischen Einberufung und der Generalversammlung. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Art. 10 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 11 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende anordnet oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

Art.12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Art. 13 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
5. die Abberufung des Verwaltungsrates gemäss Art. 705 Abs. 1 OR;
6. die Änderung von Art. 14 dieser Statuten betreffend Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrates;
7. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung, insbesondere solche dieses Art. 13.

Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Generalversammlung, für die von Gesetzes wegen ein strengeres Quorum erforderlich ist.

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sechs Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln:

1. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
3. die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen und einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 15 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft, an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 16 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere Erlass des Anlagereglements;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung eines Vergütungsberichtes;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren gemäss Art. 727b OR.

Art. 17 Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 18 Tätigkeiten

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf maximal zehn Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes bei anderen börsenkotierten Gesellschaften sowie maximal zwanzig Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes von nicht börsenkotierten Rechtseinheiten i.S. v. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) innehaben.

Art. 19 Arbeits- und Mandatsverträge

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsratsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.

Art. 20 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Erstellung der Vergütungspolitik und –prinzipien und periodische Überprüfung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung oder Vorbereitung von Beschlüssen gemäss entsprechender gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften.

Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 21 Entschädigungsgrundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Es werden keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen ausgerichtet.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden (Beteiligungsgesellschaften), welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft wahrnimmt, werden von den Beteiligungsgesellschaften keine Entgelte geleistet.

Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine Darlehen, Kredite oder Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge ausgerichtet.

Art. 22 Abstimmung der Vergütungen durch die Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für den Verwaltungsrat den Gesamtbetrag der Vergütung für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen.

Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung für die Vergütungen, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

C. Revisionsstelle

Art. 23 Wählbarkeit, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinn von Art. 727b OR erfüllen müssen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren brauchen nicht Aktionäre zu sein; sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

IV. RECHNUNGSLEGUNG

Art. 24 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 25 Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. BEENDIGUNG

Art. 26 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. BENACHRICHTIGUNG

Art. 27 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Zug, 22. August 2018

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Hans van den Berg

Marco Fantelli

Notarielle Beglaubigung

Hiermit beglaubige ich, Notarin des Kantons Zug, Katia Berchier Theiler, Rechtsanwältin, dass die vorliegenden Statuten derjenigen Fassung entsprechen, wie sie am 22. August 2018 von der Generalversammlung gutgeheissen wurden.

Zug, 22. August 2018

Die Notarin

Katia Berchier Theiler